

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 53

DIENSTAG, DEN 10. JULI

2012

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen	1293	Öffentliche Bestellung zum allgemein vereidigten Dolmetscher für „Internationale Gebärden“	1294
Sperrung der Kleinen Alster und der Binnenalster für den allgemeinen Boots- und Schiffsverkehr ..	1293	Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen	1294
Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die englische und die russische Sprache	1294	Friedhofssatzung für den Friedhof des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bergstedt	1294

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 2. Juli 2012

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Hamburg, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen und nachfolgend bezeichneten Lohntarifvertrag einschließlich Ausbildungsvergütung sowie Protokollnotizen 1 und 2 für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg vom 11. Januar 2012 – gültig ab 1. März 2012, erstmals kündbar zum 31. Dezember 2013 – nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom 1. März 2012 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung soll § 7 Nummer 3 ausgenommen werden.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

- Räumlich: Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
- Fachlich: Für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen.
- Persönlich: Für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung übertragen (§ 5 Absatz 6 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieser

Bekanntmachung im Bundesanzeiger bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Arbeit und Integration, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gemacht.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Hamburg, den 2. Juli 2012

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1293

Sperrung der Kleinen Alster und der Binnenalster für den allgemeinen Boots- und Schiffsverkehr

Wegen der Durchführung der Veranstaltung „Dextro Energy Triathlon Hamburg“ bleibt die Kleine Alster und die Binnenalster vom 20. Juli 2012, 15.00 Uhr, bis zum 22. Juli 2012, 18.00 Uhr, für den allgemeinen Boots- und Schiffsverkehr gesperrt.

Ein Durchgangsverkehr zwischen der Außenalster und dem Alsterfleet ist am Freitag, dem 20. Juli 2012, in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Bitte beachten Sie bei der Durchfahrt die gekennzeichnete Streckenführung.

Hamburg, den 25. Juni 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1293

Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die englische und die russische Sprache

Frau Sabine Kattge, geboren am 11. August 1964 in Neustrelitz, wohnhaft Rathenastraße 182 b, 22337 Hamburg, Telefon: 040/18 03 21 62, ist zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die englische und die russische Sprache bestellt worden.

Hamburg, den 15. Juni 2012

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1294

Öffentliche Bestellung zum allgemein vereidigten Dolmetscher für „Internationale Gebärden“

Herr Mark Zaurov, geboren am 4. Juli 1972 in Moskau, wohnhaft Dorotheenstraße 186, 22299 Hamburg, E-Mail: mark.zaurov@googlemail.com, ist zum allgemein vereidigten Dolmetscher für „Internationale Gebärden“ bestellt worden.

Hamburg, den 21. Juni 2012

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1294

Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen

Mit dem Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKE) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425), wurde das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Universität Hamburg mit Sitz in Hamburg. Gemäß § 20 des Gesetzes kann sich das UKE zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen.

Die Ausgründung der Logistikdienstleistungen in die KLE Klinik Logistik Eppendorf GmbH (KLE) – einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft des UKE – erfolgte zum 1. Januar 2005.

Die KLE ist ermächtigt, im Namen des UKE für den UKE-Konzern sämtliche operativen und dispositiven Beschaffungsaktivitäten abzuwickeln.

Nach Entscheidung der Geschäftsführung der KLE

- wurden folgenden Beschäftigten Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse im genannten Umfang erteilt:
Sabine Özkaya bis zu maximal 10 000,- Euro je Rechtsgeschäft,
Patrick Herbrand bis zu maximal 100 000,- Euro je Rechtsgeschäft;
- wird die am 3. April 2012 veröffentlichte Vertretungsbefugnis für Robert Pohl hiermit widerrufen.

Hamburg, den 21. Juni 2012

KLE Klinik Logistik Eppendorf GmbH

Amtl. Anz. S. 1294

Friedhofssatzung für den Friedhof des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bergstedt

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bergstedt hat nach Artikel 15 Absatz 1 l der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Bestattungsgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg in der Sitzung am 10. Mai 2012 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
 - § 2 Verwaltung des Friedhofs
 - § 3 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbliche Arbeiten
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
 - § 7 Anmeldung der Bestattung
 - § 8 Särge und Urnen
 - § 9 Ruhezeit
 - § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
 - § 11 Umbettungen und Ausgrabungen
- IV. Grabstätten**
 - § 12 Allgemeines
 - § 13 Reihengrabstätten
 - § 14 Wahlgrabstätten
 - § 15 Nutzungszeit von Wahlgrabstätten
 - § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
 - § 17 Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
 - § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
 - § 19 Paargräber
 - § 20 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
 - § 21 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten
 - § 22 Registerführung
- V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**
 - § 23 Gestaltungsgrundsatz
 - § 24 Wahlmöglichkeit
 - § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

§ 28 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

§ 30 Grabpflege, Grabschmuck

§ 31 Vernachlässigung

§ 32 Umwelt- und Naturschutz

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 33 Zustimmungserfordernis

§ 34 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

§ 35 Fundamentierung und Befestigung

§ 36 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 37 Unterhaltung

§ 38 Entfernung

§ 39 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 40 Benutzung der Leichenräume, des Raumes zur hygienischen Versorgung

§ 41 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

§ 42 Haftung

§ 43 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 44 Übergangsregelung für alte Grabrechte

§ 45 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bergstedt getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.

(2) Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinden sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bergstedt hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsträger einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absätzen 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
8. zu lärmern und zu spielen,
9. Hunde unangeleint mitzubringen, bzw. ohne Leine laufen zu lassen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu folgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

(2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der

Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die Antrag stellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen, oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge

mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht vergehbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre, für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre, bei Urnenbegräbnissen 20 Jahre.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Die Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung und gestattet.

IV.

Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 16).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(5) Die Grabstätten werden angelegt als

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten,
3. Paargräber,
4. Urnenreihengrabstätten,
5. Urnenwahlgrabstätten,
6. Gemeinschaftsgrabstätten,
7. Baumgrabstätten und
8. Rasenwahlgrabstätten.

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

1. Grabstätten für Erdbestattungen
bei einer Sarglänge bis 120 cm: Länge: 150 cm,
Breite: 100 cm,
bei einer Sarglänge über 120 cm: Länge: 250 cm,
Breite: 100 cm,
2. Urnengrabstätten nach Absatz 5 Nummern 4, 5, 6:
Länge: 30 cm,
Breite: 30 cm.

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungsverfahren erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
3. leibliche und adoptierte Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. Großeltern,
7. Enkelkinder,
8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter Nummern 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

§ 15

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre, beginnend mit dem Tag der Bestattung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2 – Reservierung einer Grabstätte) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Ziffer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Ziffer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschrei-

bung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 19

Paargräber

Es sind besondere Plätze für Paargräber ausgewiesen. Diese Gräber sind ausschließlich für Paare bestimmt, die sich für eine Erdbestattung in einem gemeinsamen Grab entschieden haben. Die Ruhezeit beträgt ab der zweiten Bestattung 20 Jahre. Die Grabstätten sind verlängerbar.

§ 20

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Die Grabstätten sind nicht verlängerbar.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 21

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte; Baumgrabstätten

(1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. An diesen Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal.

(2) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum erfolgen. Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen ausschließlich liegende Grabmale (ohne Fundament) oder andere wurzelschonende Gedenktafeln verwendet werden. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen.

§ 22

Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach) und ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten.

V.

Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 23

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 26, 28 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 24

Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 25, 27) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 26, 28) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt der Schöpfung Gottes und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(3) Alle Pflanzen werden mit Anpflanzung Eigentum des Friedhofsträgers.

§ 26

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten und auch Grabbinde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grabab-

deckungen und Grabeinfassungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes und gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden. Es sollen keine Grabsteine verwendet werden, die unter unfairen Arbeitsbedingungen und mit Kinderarbeit produziert worden sind. Holzgrabmale sind durch einen Tischler zu erstellen.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 80 cm Höhe 12 cm, über 80 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weiter gehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.

(3) Ganzflächige Grababdeckungen sowie unbearbeitete Findlinge werden nicht zugelassen.

§ 28

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden. Holzgrabmale sind durch einen Tischler zu erstellen.

(3) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(4) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Liegende Grabmale sollen mindestens 12 cm stark sein.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:

1. auf Reihengrabstätten 0,30 bis 0,40 m² (in Stelenform),
2. auf einstelligen Wahlgrabstätten bei einer äußersten Breite von 50 cm 0,40 bis 0,60 m²,
3. auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50 bis 0,90 m²,
4. auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen

(6) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen in folgenden Größen zulässig:

1. auf Urnenreihengrabstätten nur liegende Grabmale bis 0,20 bis 0,25 m²,
2. auf Urnenwahlgrabstätten 0,30 bis 0,45 m²,
3. auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

(7) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen von Absätzen 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

(8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, zugelassen werden.

(9) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VI.

Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung entfällt, wenn die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

§ 30

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 31

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befris-

teter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absätzen 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 32

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII.

Grabmale und bauliche Anlagen

§ 33

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Steineinfassungen, Kunststoffeinfassungen, Betoneinfassungen etc. sind nicht erlaubt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 34

Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 35

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Der Aushub des Fundamentloches wird nach Angaben des Steinmetzes nur durch den Friedhofsträger vorgenommen.

§ 36

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

§ 37

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht

ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 38

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht keine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 39

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

VIII.

Leichenräume und Trauerfeiern

§ 40

Benutzung der Leichenräume und des Raumes zur hygienischen Versorgung

(1) Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung einer von ihm beauftragten Person betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem

besonderen Leichenraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

§ 41

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

IX.

Haftung und Gebühren

§ 42

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 43

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X.

Schlussvorschriften

§ 44

Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte 25 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, dass ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird.

§ 45

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 28. Februar 2002 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises vom 21. Juni 2012 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 26. Juni 2012

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bergstedt

Amtl. Anz. S. 1294

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 12 A 0271

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **12 A 0271**
Malerarbeiten
4115 K 0905 Sanierung Zaunanlage
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Stoltenstraße 13, 22119 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Zaunanlage als Stabgitterzaun mit Mauersockel
Art und Umfang der Leistung:
Malerarbeiten an den beschichteten Stahlelementen, Höhe ca. 1,55 m, einschließlich aller Befestigungen im Mauersockel, mit oben aufgesetzter Zackenreihe und mit untersteten Altanstrich, Länge ca. 750 m.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 20. August 2012
Fertigstellung der Leistungen bis: 30. Oktober 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 17. Juli 2012
Versand der Verdingungsunterlagen: 24. Juli 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 5,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0271
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
9. August 2012, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) liegt bei.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
10. September 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen: Frau Siminski
Telefon: 040 / 4 28 42 - 306

Hamburg, den 27. Juni 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

622

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 12 A 0181

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
 Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: **12 A 0181**
Stahlbauarbeiten
 62611 K 0908 616328 Errichtung einer Darlegungsrampe
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
ZA Waltershof, Finkenwerder Straße, Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 Rampe auf dem Zollhof im Freihafen
 Art und Umfang der Leistung:
 Erstellung und Montage einer Stahlrampenkonstruktion mit auskragendem Dach, L= ca. 15 m, B = ca. 6,50 m.
 Auskragung Dach ca. 2,80 m inkl. Herstellung der erforderlichen Gründung, Lieferung und Montage eines Lager- und Bürocontainers.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
 Beginn der Ausführung: 27. August 2012
 Fertigstellung der Leistungen bis: 15. Oktober 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
 bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
 Bewerbungsschluss: 20. Juli 2012
 Versand der Verdingungsunterlagen: 26. Juli 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
 Höhe des Entgeltes: 15,- Euro
 Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
 Empfänger: siehe Buchstabe a)
 Kontonummer: 1 027 210 333
 BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
 BIC-Code: HASPDEHHXXX
 Verwendungszweck:
 Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0181

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
 14. August 2012, 10.00 Uhr,
 Ort: siehe Buchstabe a)
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
 selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
 Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
 Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
 Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) liegt bei.
 Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
 14. September 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
 Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
 Vergabekammer (§ 104 GWB)
 entfällt
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen: Frau Schnur
Telefon: 040/4 28 42 - 381

Hamburg, den 3. Juli 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

623

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 12 A 0272

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
 Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: **12 A 0272**
Sanierung des Mauerwerkssockels
 4115 K 0905 Sanierung Zaunanlage
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Helmut Schmidt Universität der Bundeswehr,
Hanseaten Kaserne, Stoltzenstraße 13, 22119 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 Es handelt sich hier um eine bestehende Zaunanlage.
 Art und Umfang der Leistung:
 Ausbesserungsarbeiten an der vorhandenen Zaunanlage.
 Wesentliche Leistungen der Ausbesserungsarbeiten:
 – Reinigung des vorhandenen Mauerwerkssockels (Verblendmauerwerk), ca. 900 m²,
 – Mauerwerksfugen ausfräsen und neu verfugen,
 – Einzelne Verblendsteine auswechseln.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
 Beginn der Ausführung: 20. August 2012
 Fertigstellung der Leistungen bis: 9. November 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
 bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
 Bewerbungsschluss: 23. Juli 2012
 Versand der Verdingungsunterlagen: 27. Juli 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
 Höhe des Entgeltes: 5,- Euro
 Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
 Empfänger: siehe Buchstabe a)
 Kontonummer: 1 027 210 333
 BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0272

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
 13. August 2012, 10.00 Uhr,
 Ort: siehe Buchstabe a)
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
 Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
 selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
 Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
 Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
 Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) liegt bei.
 Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
 13. September 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
 Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
 Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen: Frau Siminski
Telefon: 040 / 4 28 42 - 306

Hamburg, den 3. Juli 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

624

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 12 A 0284

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
 Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: **12 A 0284**
Metallbauarbeiten, Rohrahmentüren
 84113 B 2012 TM5 Bauunterhalt
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
Osdorfer Landstraße 365, 22587 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
 Bürogebäude – Bundeswehr
 Art und Umfang der Leistung:
 Liefern und montieren von 2 Stück Aluminiumrohrahmen-Eingangstürelementen 3,00 x 3,20 m
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
 Fertigstellung der Leistungen bis: 12. Oktober 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
 bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
 Bewerbungsschluss: 19. Juli 2012
 Versand der Verdingungsunterlagen: 24. Juli 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
 Höhe des Entgeltes: 5,- Euro
 Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
 Empfänger: siehe Buchstabe a)
 Kontonummer: 1027 210 333
 BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
 BIC-Code: HASPDEHHXXX
 Verwendungszweck:
 Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0284
 Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
 8. August 2012, 11.30 Uhr,
 Ort: siehe Buchstabe a)
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
 selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:

Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.

Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) liegt bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
 10. September 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
 Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
 Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Diedrich
Telefon: 040 / 86 67 35 93

Hamburg, den 4. Juli 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

625

Öffentliche Ausschreibung**Vergabenummer: 12 A 0288**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **12 A 0288**
Maurer- und Gründungsarbeiten
62683 K 1101 Erneuerung Behindertenaufzug
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
**Deutsches Zollmuseum,
Alter Wandrahm 16, 20095 Hamburg**
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Es handelt sich hier um eine bestehende Zaunanlage.
Art und Umfang der Leistung:
Maurer- und Gründungsarbeiten.
Art und Umfang der Leistung:
Das Herstellen von Pfahlgründungen für einen bauseits gestellten Scherenhubtisch inkl. Fundament-, Erd- und Pflasterarbeiten.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 27. August 2012
Fertigstellung der Leistungen bis: 26. Oktober 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 19. Juli 2012
Versand der Verdingungsunterlagen: 25. Juli 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 6,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0288
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
10. August 2012, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) liegt bei.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
10. September 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Pietsch
Telefon: 040 / 4 28 42 - 349

Hamburg, den 4. Juli 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

Auftragsbekanntmachung		II.1.4)	Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER		II.1.5)	Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Glas- und Gebäudereinigungsleistungen in der Universität.
I.1)	Name, Adressen und Kontaktstelle(n) Offizielle Bezeichnung: Finanzbehörde Hamburg Postanschrift: Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland Kontaktstelle(n): Referat für Einkaufs- und Ausschreibungsdienste Zu Händen Herrn Axel Freese Telefon: +49/040/4 28 23 - 20 12 Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64 E-Mail: axel.freese@fb.hamburg.de Internet-Adresse: www.ausschreibungen.hamburg.de Weitere Auskünfte erteilen: Sonstige: siehe Anhang A.I Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: Sonstige: siehe Anhang A.II Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an: Sonstige: siehe Anhang A.III	II.1.6)	Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) Hauptgegenstand: 90919300 Ergänzende Gegenstände: 90911300
I.2)	Art des öffentlichen Auftraggebers Regional- oder Lokalbehörde	II.1.7)	Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
I.3)	Haupttätigkeit(en) Allgemeine öffentliche Verwaltung	II.1.8)	Aufteilung in Lose: Ja Angebote sind möglich für alle Lose.
I.4)	Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein	II.1.9)	Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND		II.2)	Menge oder Umfang des Auftrags
II.1)	Beschreibung	II.2.1)	Gesamtmenge bzw. -umfang: Gebäudereinigung: Gesamt = Fläche ca. 17 675 m ² ; Glasreinigung: Gesamt = 7725 m ² ; Lichtkuppeln: 29 Stück, Wandleuchten: 82 Stück
II.1.1)	Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Glas- und Gebäudereinigungsleistungen in der Universität Hamburg, Luruper Chaussee 149, 22761 Hamburg, für die Zeit ab 1. März 2013 bis auf Weiteres.	II.2.2)	Angaben zu Optionen: Nein
II.1.2)	Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung: Dienstleistungen Dienstleistungskategorie Nr: 14 Gebäudereinigung und Hausverwaltung Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg NUTS-Code: DE600	II.2.3)	Angaben zur Vertragsverlängerung: Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
II.1.3)	Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS): Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag	II.3)	Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: –
		ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN	
		III.1)	Bedingungen für den Auftrag
		III.1.1)	Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: –
		III.1.2)	Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
		III.1.3)	Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
		III.1.4)	Sonstige besondere Bedingungen: Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein
		III.2)	Teilnahmebedingungen
		III.2.1)	Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird gegebenenfalls eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Sofern ein Bieter bis zum Einreichungstermin keine Reinigungsaufträge für die FHH ausgeführt hat, sind möglichst aktuelle Referenzen über anderweitige gleichartige Reinigungsdienstleistungen (möglichst in vergleichbaren Objekten) beizubringen (Aufstellung mit Adresse, Name des aktuellen Ansprechpartners, Telefon). Bieter, die sich in den letzten 12 Monaten im Bereich „Gebäudereinigung“ betätigt haben und sich in diesem Zeitraum um öffentliche Aufträge beworben haben, können sich auf frühere Angaben beziehen, sofern sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben. Die Finanzbehörde behält sich vor, nach Angebotsabgabe von den aussichtsreichen Bietern auf gesonderte Anforderung entsprechende Bescheinigungen: Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuer-sachen in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr), Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr), Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr) abzufordern.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) erwartet die Anwendung neuester Techniken und Erkenntnisse des Gebäudereinigerhandwerks und verlangt mit den Reinigungsleistungen nicht nur die Erbringung von säubernden, sondern auch von pflegenden und substanzerhaltenden Tätigkeiten. Aus diesem Grund werden gesteigerte Voraussetzungen an das Vorliegen der Fachkunde geknüpft. Fachkundig ist der Bieter, der durch Vorlage einer Kopie seiner gültigen Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer die Eintragung als zulassungsfreies Handwerk „Gebäudereiniger“ belegt. Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass der Inhaber des Reinigungsunternehmens über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gebäudereinigerhandwerk (Geselle/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk) verfügt oder der Betrieb an verantwortlicher Stelle durch eine(n) Gesellen/Gesellin geführt wird. Bieter aus dem Ausland können ihre Fachkunde durch die Beschäftigung eines Gesellen/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk an verantwortlicher Stelle. In den Vergabeunterlagen sind Fragen zum Reinigungsverfahren, zur Verwendung der Reinigungsmittel und zum Geräte- und Maschineneinsatz zu beantworten. Leistungsmängel und negative Erfahrungen der FHH mit einem Bieter, die sich auf Reinigungsverträge in der Vergangenheit beziehen, finden im Rahmen der Eignungsprüfung ebenfalls Berücksichtigung und können die Leistungsfähigkeit eines Bieters bis hin zum Angebotsausschluss beeinträchtigen. U.a. begründen Abmahnungen und fristlose Kündigungen in jüngerer Vergangenheit wegen mangelnder Reinigungsleistung eines Bieters eine genaue Überprüfung durch die Vergabestelle. Unter Zugrundelegung der Unterneh-

mensverhältnisse zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wird dann in Einzelprüfung festgestellt, ob das Angebot wegen der in der Vergangenheit aufgetretenen Mängel und negativen Erfahrungen von der weiteren Wertung ausgeschlossen wird.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Nein

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 2012000051

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 1. August 2012

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 5,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Vergabungsunterlagen kostenfrei. Die Ausschreibungsunterlagen können dort auch schriftlich gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg
Kontonummer 391336-206, BLZ 200 100 20
IBAN-Nummer : DE02 2001 0020 0391 3362 06,
BIC: PBNKDEFF (für ausländische Bieter)

unter der Projektnummer 2012000051 angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
20. August 2012, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis 31. Januar 2013
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein
- VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49/40/4 28 23 - 14 48
Telefax: +49/40/4 28 23 - 20 20
E-Mail: dieter.carmesin@fb.hamburg.de
Internet-Adresse: <http://www.hamburg.de>
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
26. Juni 2012

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Referat für Einkaufs- und Ausschreibungsdienste
Zu Händen Herrn Axel Freese
Telefon: +49/040/4 28 23 - 20 12
Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
Internet-Adresse: <http://www.ausschreibungen.hamburg.de>
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg,
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Hauptgeschäftsstelle
Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 80
Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02
E-Mail: finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg,
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Hauptgeschäftsstelle
Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 80
Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02
E-Mail: finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Glas- und Gebäudereinigungsleistungen in der Universität Hamburg, Luruper Chaussee 149, 22761 Hamburg, für die Zeit ab 1. März 2013 bis auf Weiteres.

Los-Nr. 1

Bezeichnung: Glas- und Gebäudereinigung in der Universität Hamburg

- 1) **Kurze Beschreibung:** Gebäudereinigung
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 90919300
Ergänzende Gegenstände: 90911300

- 3) **Menge oder Umfang:**
Gebäudereinigung: gesamt = Fläche ca. 17 675 m²
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 2

Bezeichnung: Glas- und Gebäudereinigung in der Universität Hamburg

- 1) **Kurze Beschreibung:** Glasreinigung
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 90919300
Ergänzende Gegenstände: 90911300
- 3) **Menge oder Umfang:**
Glasreinigung: gesamt = 7725 m²
Lichtkuppeln: 29 Stück, Wandleuchten: 82 Stück
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Hamburg, den 28. Juni 2012

Die Finanzbehörde

627

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Wandsbek, Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Telefon: 040/4 28 81 - 34 72, Telefax: 40/4 28 81 - 32 49, E-Mail: kay.flehnert@wandsbek.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Mäharbeiten an Gewässern II. Ordnung in Hamburg-Wandsbek, Los 1-7
- e) Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamtsbereich Hamburg-Wandsbek
- f) Vergabenummer: **A/D4 G2 – 3/2012**
Mähen und Räumen von insgesamt ca. 98.800 m² Gewässerböschungsfäche
Mähen und Räumen von insgesamt ca. 41.400 m Gewässerböschung
- g) entfällt
- h) Die Gesamtflächen setzen sich wie folgt zusammen:
LOS 1: 25.000 m² Gewässerböschungsfäche und 5.500 m Gewässerböschung
LOS 2: 38.000 m² Gewässerungsfläche und 10.000 m Gewässerböschung
LOS 3: 20.300 m² Gewässerböschungsfäche und 8.000 m Gewässerböschung
LOS 4: 4.500 m² Gewässerböschungsfäche und 2.900 m Gewässerböschung
LOS 5: 4.800 m² Gewässerböschungsfäche und 8.200 m Gewässerböschung
LOS 6: 3.300 m² Gewässerböschungsfäche und 3.100 m Gewässerböschung
LOS 7: 2.900 m² Gewässerböschungsfäche und 3.700 m Gewässerböschung

Es muss nicht für alle Lose ein Angebot abgegeben werden.

- i) Beginn: 27. August 2012
Ende: 2. November 2011
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 11. Juli 2012 bis 24. Juli 2012, dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anschrift:

Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Erdgeschoss,
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
Telefon: 040/4 28 11 - 63 50/- 63 51,
Telefax: 40/4 28 11 - 63 52

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 16,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
Kontonummer: 200 015 82, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck (unbedingt angeben):
4050 82000 0031 A/D4 G2 – 3/2012

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 8. August 2012, 11.00 Uhr eingereicht werden.
- o) **Anschrift:**
Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Erdgeschoss,
Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 8. August 2012 um 11.00 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter #
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 6. September 2012
- w) **Beschwerdestelle:**
Bezirksamt Wandsbek,
Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,
Telefax: 40/4 28 81 - 22 88

Hamburg, den 4. Juli 2012

Das Bezirksamt Altona

628

Sonstige Mitteilungen**Offenes Verfahren**

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Anmietung von 24 Stück Fahrzeuggeräteträgern mit Winterdienstsausrüstung für einen Zeitraum von 5 Monaten** unter der Nummer **OV 2012.126** im Offenen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im Amtsblatt der Europäischen Union, Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: [www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen](http://www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen). Die Unterlagen können bis zum 7. August 2012 angefordert werden.

Hamburg, den 21. Juni 2012

Stadtreinigung Hamburg

629

Offenes Verfahren

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Ausführung von gewerblichen Winterdienstleistungen auf öffentlichen Gehwegen und privaten Flächen (inklusive Treppen und Rampen)** unter der Nummer **VV-V-RV 2012.115** im Offenen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im Amtsblatt der Europäischen Union, Submis-

sionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: [www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen](http://www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen). Die Unterlagen können bis zum 1. August 2012 angefordert werden.

Hamburg, den 2. Juli 2012

Stadtreinigung Hamburg

630

Offenes Verfahren

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Lieferung von einem Radlader mit Hochkippschaufel** unter der Nummer **OV 2012.95** im Offenen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im Amtsblatt der Europäischen Union, Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: [www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen](http://www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen). Die Unterlagen können bis zum 20. August 2012 angefordert werden.

Hamburg, den 3. Juli 2012

Stadtreinigung Hamburg

631